

Lebenshilfe-Landesverband Bayern · Kitzinger Str. 6 · 91056 Erlangen

Bayerisches Staatsministerium für Familie,
Arbeit und Soziales
Frau Staatsministerin Ulrike Scharf
Winzererstr. 9
80797 München

Per E-Mail: Referat-V3@stmas.bayern.de

Landesberatungsstelle
Referat Frühe Kindheit

Durchwahl: -44

17.04.2026 / Kli

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und weiterer Rechtsvorschriften

Hinweis Lobbyregisternummer: DEBYLT0049

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Scharf,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bayerische Staatsregierung hat mit dem Gesetzesentwurf zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und weiterer Rechtsvorschriften ein umfangreiches Reformvorhaben auf den Weg gebracht. Ziel der BayKiBiG-Reform ist es, eine gute pädagogische Qualität für Kinder, eine verlässliche Finanzierung für Träger und bezahlbare Gebühren für Eltern zu erwirken. Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern betrachtet die BayKiBiG-Reform als einen wichtigen Schritt, um die Landschaft der frühkindlichen Bildung in Bayern zu stärken, und begrüßt die entschlossene Initiative der Bayerischen Staatsregierung, mit dieser Reform die dringend notwendige Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung aktiv zu gestalten.

Die bayerischen Lebenshilfen sind in vielen Städten und Landkreisen Träger von inklusiven Kindertageseinrichtungen nach dem BayKiBiG – im Jahr 2024 gab es 48 Kindergärten und 25 Kinderkrippen in Trägerschaft von Mitgliedorganisationen des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern. Die Lebenshilfe tritt für Inklusion ein und vertritt dabei insbesondere die Anliegen und Interessen von Menschen mit geistiger Behinderung und deren Familien. Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzesentwurf zur BayKiBiG-Reform Stellung zu beziehen und legt im Folgenden seine Einschätzung des Gesetzesentwurfes dar.

Chancengerechtigkeit und Teilhabe an der frühkindlichen Bildung bayernweit stärken

Ein Kernelement der BayKiBiG-Reform ist die signifikante Erhöhung der staatlichen Betriebskostenförderung. Durch die sukzessive Umschichtung der freiwerdenden Mittel aus den Direktleistungen für Familien soll der Qualitätsbonus bis 2029 etwa verzehnfacht und eine Erhöhung der gesamten staatlichen Betriebskostenförderung um ca. 25 % erreicht werden. Diese deutliche Erhöhung der staatlichen Betriebskostenförderung hat großes Potenzial, die Einrichtungen vor Ort spürbar zu entlasten, die pädagogische Qualität der Kindertagesbetreuung zu sichern und so letztlich die Landschaft der frühkindlichen Bildung in Bayern zu stärken.

Um die Kindertageseinrichtungen in Bayern langfristig und verlässlich abzusichern, ist es jedoch notwendig, dass die staatliche und kommunale Förderung gemäß dem aktuellen fachpolitischen Diskurs 90 % der Betriebskosten abdeckt. Dieser Wert wird auch mit der vorliegenden Gesetzesreform nicht erreicht.

Viele Kita-Träger werden daher weiterhin auf einen kommunalen Defizitausgleich angewiesen sein. Mit dieser freiwilligen kommunalen Leistung können jedoch nicht alle Kindertageseinrichtungen abgesichert werden. Durch die BayKiBiG-Reform können die deutlichen regionalen Unterschiede bei der frühkindlichen Bildung in Bayern daher möglicherweise abgemildert, jedoch nicht im notwendigen Umfang ausgeglichen werden. Es bleibt daher weiterhin eine wichtige Herausforderung, bayernweit gleiche Voraussetzungen für die frühkindliche Bildung zu schaffen – auch vor dem Hintergrund der außerordentlichen Bedeutung der Kindertagesbetreuung für die Chancengerechtigkeit und die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern mit (drohender) Behinderung.

Qualitätsbonus dynamisieren

Der Qualitätsbonus soll zwar bis 2029 schrittweise deutlich erhöht werden, gleichzeitig entfällt jedoch die Dynamisierung des Qualitätsbonus (vgl. Art. 20 Abs. 1 BayKiBiG-E). Infolgedessen wird die finanzielle Belastung der Träger von Kindertageseinrichtungen bis 2029 spürbar sinken – ab 2030 wird die Belastung der Träger jedoch wieder zunehmen, da die Kostenentwicklungen in der Kindertagesbetreuung infolge der fehlenden Dynamisierung nicht im Qualitätsbonus abgebildet werden. Wir fordern daher die Dynamisierung des Qualitätsbonus spätestens ab 2030, um die Kindertagesbetreuung in Bayern nicht nur kurzfristig zu entlasten, sondern nachhaltig zu sichern.

Teamkräftepauschale systemgerecht ausgestalten

Ein weiteres Kernelement der BayKiBiG-Reform ist die Verstetigung der Teamkräfteförderung. Eine Teamkräftepauschale soll als verbindlicher Bestandteil der Fördersystematik des BayKiBiG die bisherige Richtlinienförderung ablösen. Der Einsatz von Teamkräften ist ein bewährtes Instrument, um das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen zu entlasten und so die gute pädagogische Qualität in Kindertageseinrichtungen zu unterstützen (vgl. auch § 18 AVBayKiBiG-E). Die feste Verankerung der Teamkräfteförderung in der Fördersystematik des BayKiBiG sichert den Einsatz von Teamkräften und erhöht die dringend notwendige Planungssicherheit für Träger.

Gleichzeitig ist die konkrete Ausgestaltung der Teamkräftepauschale dringend in Hinblick auf nachteilige Verteilungseffekte zu prüfen. Kleinere Einrichtungen mit bis zu 50 Plätzen werden in vielen Fällen mit der Situation konfrontiert sein, dass die Förderung aus der Teamkräftepauschale hinter der bisherigen Fördersumme aus Personalbonus und Assistenzkraftförderung zurückbleibt. Diese strukturelle Benachteiligung ist dringend durch eine angemessene Anpassung der Systematik der Teamkräftepauschale zu beheben. Da Einrichtungen mit einem inklusiven Profil strukturell bedingt weniger Plätze anbieten, wird sich der beschriebene Effekt besonders auf diese Kindertagesstätten auswirken. Insbesondere vor dem Hintergrund des inklusiven Paradigmas des BayKiBiG ist dies eine schwerwiegende Schiefelage. Da auch für die Teamkräftepauschale keine Dynamisierung vorgesehen ist, werden die positiven Effekte auch in Einrichtungen, die unmittelbar von der Pauschale profitieren, mittelfristig wieder zurückgehen.

Interessen von Eltern und Trägern realistisch in Einklang bringen

Als Eltern- und Angehörigenverband begrüßt der Lebenshilfe-Landesverband Bayern, dass den zunehmend schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen für Eltern eine zentrale Rolle im Kontext der BayKiBiG-Reform zukommt. Sozialverträgliche Elternbeiträge sind ein wichtiger Bestandteil einer guten und inklusiven frühkindlichen Bildung. Im Gesetzesentwurf zur BayKiBiG-Reform ist der deutliche Wille zu erkennen, die Interessen von Eltern und Kita-Trägern in Einklang zu bringen. Gleichzeitig bleibt jedoch fraglich, inwiefern es gelingen wird, mit der BayKiBiG-Reform Eltern und Träger gleichzeitig zu entlasten – ohne zusätzliche Mittel ins System zu geben. Da die finanzielle Ausstattung der Träger von Kindertageseinrichtungen bayernweit sehr heterogen ist,

reichen die zusätzlichen Mittel nicht immer aus, um die Elternbeiträge zu stabilisieren. Wir weisen daher deutlich darauf hin, dass es nicht realistisch ist, dass die geforderte Stabilisierung der Elternbeiträge flächendeckend gelingt. Die politische Kommunikation muss dieses Dilemma transparent benennen.

Dynamisierung des Basiswerts an die tatsächliche Kostenentwicklung anpassen

Die Vereinfachung der Berechnung des Basiswerts nach § 19 Abs. 1 AVBayKiBiG-E ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie Transparenz schafft und den Prozess der Festsetzung des Basiswerts beschleunigt. Da die Dynamisierung jedoch lediglich auf die Tarifentwicklungen in der Entgeltgruppe 8a, Stufe 4, TVöD SuE abgestellt wird, besteht das Risiko, dass der Basiswert nicht die tatsächlichen Personalkostenentwicklungen abbildet. Um eine größere Ausgewogenheit zu erreichen, sollten zusätzliche Entgeltgruppen einbezogen werden, insbesondere die Entgeltgruppe S3 TVöD SuE für Ergänzungskräfte.

Fachpersonal, das mit Kindern mit Behinderung arbeitet, hat zudem einen tarifvertraglichen Anspruch auf eine Eingruppierung in Entgeltgruppe S8b TVöD SuE. Bei Ergänzungskräften besteht in diesem Fall ein Anspruch auf Eingruppierung in Entgeltgruppe S4 TVöD SuE. Um eine Benachteiligung inklusiver Kindertageseinrichtungen auszuschließen, muss sichergestellt werden, dass auch die tariflichen Entwicklungen in diesen Entgeltgruppen angemessen in der Entwicklung des Basiswerts abgebildet werden.

Gelungende Entlastung durch Entbürokratisierung

Die Maßnahmen der Entbürokratisierung stellen eine begrüßenswerte Entlastung für Kindertageseinrichtungen und deren Träger dar. Besonders positiv hervorzuheben ist in diesem Kontext die Regelung, dass Gewichtungsfaktoren, die sich unterjährig verringern, gem. § 28 Abs. 1 AVBayKiBiG-E zukünftig bis zum Ende des Kindergartenjahres bestehen bleiben sollen.

Kinderschutz weiterhin fest im BayKiBiG verankern

Laut Gesetzesentwurf sollen einige Regelungen aus dem BayKiBiG entfallen, die bereits übergeordnet im SGBVIII geregelt sind. Dies betrifft auch die Regelungen zum Kinderschutz nach Art. 9b BayKiBiG. Der explizite Verweis auf die Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen des Kinderschutzes im BayKiBiG hebt die Bedeutung des Kinderschutzes zusätzlich hervor und sollte daher beibehalten werden. Der Kinderschutz ist eine besonders wichtige und hochverantwortungsvolle Aufgabe von Kindertageseinrichtungen, die in inklusiven Settings vor dem Hintergrund der erhöhten Vulnerabilität von Kindern mit (drohender) Behinderung an zusätzlicher Bedeutung gewinnt.

Inklusion in der frühkindlichen Bildung aktiv gestalten

Von einer guten pädagogischen Qualität in Kindertageseinrichtungen, einer verlässlichen Finanzierung für Träger und bezahlbaren Gebühren für Eltern profitieren grundsätzlich Kinder mit und ohne Behinderung und deren Familien. Gleichzeitig ist die Reform des BayKiBiG aus Sicht des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern ein geeigneter Anlass, um die Inklusion in der frühkindlichen Bildung in Bayern gezielt zu stärken und dringend notwendige Verbesserungen umzusetzen. Dies hat der Lebenshilfe-Landesverband Bayern bereits in seiner Stellungnahme zum Thema „Kita-Reform in Bayern (BayKiBiG): Gute pädagogische Qualität für Kinder, verlässliche Finanzierung für Träger und bezahlbare Gebühren für Eltern erreichen“ im Juni 2024 verdeutlicht.

Konkrete gesetzliche Maßnahmen, die die Inklusion in der frühkindlichen Bildung in Bayern stärken, Anreize für den Aufbau eines inklusiven Profils schaffen und die Finanzierung inklusiver Einrichtungen verbessern, fehlen jedoch im Gesetzesentwurf. Die Arbeit in der Facharbeitsgruppe „Inklusion“ des Bündnisses für frühkindliche Bildung ist ein wichtiger Baustein in Hinblick auf die Weiterentwicklung der Inklusion – diese kann konkrete gesetzliche Maßnahmen zur Stärkung der Inklusion jedoch nicht ersetzen. Die Einführung der Bezeichnung

„inklusive Kindertageseinrichtungen“ (u. a. Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG-E) ist grundsätzlich begrüßenswert, allerdings handelt es sich hierbei um eine lediglich redaktionelle Änderung.

Über die Stellungnahme zu den unmittelbaren Regelungsinhalten des Gesetzesentwurfs hinaus bekräftigt der Lebenshilfe-Landesverband Bayern daher die bereits in der oben genannten Stellungnahme geäußerten Forderungen zur Verbesserung der Inklusion in der bayerischen Kindertagesbetreuung. Diese werden im Folgenden im Einzelnen dargelegt.

Betreuungsplätze für Kinder mit (drohender) Behinderung sicherstellen

Besonders wichtig ist es, Bedingungen zu schaffen, unter denen jedes Kind an der frühkindlichen Bildung teilhaben kann. Es besteht weiterhin das dringliche Problem, dass Kinder mit (drohender) Behinderung nicht flächendeckend mit einem Betreuungsplatz versorgt sind. In einer schwierigen Gemengelage aus qualitativ und quantitativ steigenden Förderbedarfen der Kinder und einer angespannten personellen Situation in den Einrichtungen stellt sich vielerorts eine nachvollziehbare personelle und fachliche Überforderung ein. Daraus resultiert, dass Kindertageseinrichtungen sich gezwungen sehen, die Betreuungsverträge für inklusive Plätze mit der Begründung zu kündigen, dass der Bedarf des Kindes in der Einrichtung nicht gedeckt werden kann. Die Interdisziplinären Frühförderstellen (IFS) berichten in der Folge immer wieder von Kindern, die weder in einer Kindertageseinrichtung noch in einer Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) oder Heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) einen Betreuungsplatz erhalten.

Wird ein Kind nicht mit einem Platz versorgt, wird die staatliche Bildungsverantwortung auf die Familie (in der Praxis meist die Mutter) abgewälzt. Fehlt die frühe Gruppenerfahrung, kommt es auch beim Schuleintritt wegen Überforderung des Kindes zu vorprogrammierten Schwierigkeiten. Daher sind dringend Maßnahmen notwendig, um jedem Kind einen Betreuungsplatz zu garantieren. Eine Verpflichtung der Kommunen zur Umsetzung des inklusiven Auftrags aller Kindertageseinrichtungen in Bayern nach Art. 12 Abs. 1 BayKiBiG bzw. Art. 11 Abs. 1 BayKiBiG-E und § 1 Abs. 3 AVBayKiBiG ist ein wichtiger Schritt, um dieses Ziel zu erreichen.

Personalausstattung mit Blick auf Inklusion verbessern

Die dauerhafte Entlastung des pädagogischen Personals in Kitas durch eine verstetigte Teamkräfteförderung und Entbürokratisierung kann ein Baustein sein, um die beschriebene personelle und fachliche Überforderung in Kindertagesstätten abzumildern. Es ist darüber hinaus jedoch dringend erforderlich, auch den Bedarf an heilpädagogischer Expertise flächendeckend zu erfüllen. Daher ist es weiterhin notwendig, in jeder Kindertageseinrichtung eine heilpädagogisch qualifizierte Fachkraft vorzuhalten, die bei allen Aufgaben der frühkindlichen Bildung unterstützt. Zudem ist der Anstellungsschlüssel in Kindertageseinrichtungen entsprechend wissenschaftlicher Erkenntnisse deutlich zu erhöhen. Auch ist eine zusätzliche Beratung und Unterstützung in Hinblick auf die Gestaltung von Aufnahme und Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung und den Aufbau eines inklusiven Profils erforderlich, z. B. im Rahmen der Funktionsstellenförderung.

Für ein inklusives Arbeiten in der Kindertagesbetreuung haben die Vernetzungsarbeit mit externen Akteuren, insbesondere mit Interdisziplinären Frühförderstellen (IFS), dem Fachdienst für Inklusion in Kindertageseinrichtungen (IFKita) und dem Beratungsfachdienst eine hohe Bedeutung (vgl. auch Art. 15 Abs. 1 BayKiBiG bzw. Art. 14 Abs. 1 BayKiBiG-E). Dass die Vernetzungstätigkeit der Leitung gemäß § 17 AVBayKiBiG-E als „mittelbare Tätigkeit“ der Einrichtungsleitung berücksichtigt wird, ist daher zu begrüßen.

Inklusive Kindertageseinrichtungen strukturell absichern

Nicht zuletzt ist eine strukturelle Absicherung inklusiver Kindertageseinrichtungen durch eine angemessene finanzielle Berücksichtigung des Mehraufwands inklusiver Einrichtungen notwendig. So besteht in inklusiven Settings weiterhin das gravierende Problem, dass Elternbeiträge infolge der reduzierten Gruppengröße fehlen. Diese Lücke wird durch die Aufstockung des Gewichtungsfaktors 4,5 nicht ausreichend ausgeglichen. Ein angemessener Ausgleich der fehlenden Elternbeiträge im Rahmen des BayKiBiG ist daher dringend notwendig.

Darüber hinaus ist weiterhin die verbindliche bedarfsgerechte Aufstockung des Faktors 4,5 „aus einer Hand“ erforderlich, um die Finanzierung inklusiver Angebote in der Kindertagesbetreuung flächendeckend zu sichern. Auch der deutliche Mehraufwand an Organisation, Koordination und Beratung bei Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung wird weiterhin nicht sachgerecht in der Refinanzierung der Betriebskosten abgebildet. Eine rechtliche Regelung, die es erlaubt, pädagogische und organisatorische Synergien zwischen exklusiven Leistungen (SVE und HPT) und inklusiven Kindertageseinrichtungen zu nutzen (z.B. bei Personaleinsatz und Nutzung von Räumlichkeiten), würde zu einer zusätzlichen Entlastung inklusiver Kitas führen.

Mit der vorliegenden Stellungnahme zeigt der Lebenshilfe-Landesverband Bayern zentrale Weiterentwicklungsbedarfe der BayKiBiG-Reform auf und bringt diese als Impulse in das Gesetzgebungsverfahren ein. Diese betreffen insbesondere die nachhaltige Stabilisierung der bayerischen Kita-Landschaft, die Sicherstellung von Betreuungsplätzen für Kinder mit (drohender) Behinderung und die strukturelle Absicherung inklusiver Kindertageseinrichtungen. Für den weiteren fachlichen Dialog steht der Lebenshilfe-Landesverband Bayern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jürgen Auer
Landesgeschäftsführer